

Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist gross. Notlagen haben viele Ursachen: Fehlendes oder zu niedriges Einkommen, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen, Suchtprobleme, Verschuldung etc.

Um Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen zu helfen, gibt das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern einen offiziellen Rahmen vor. Dieses Merkblatt soll helfen, sich ein erstes Bild über die Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen und freiwilligen Sozialhilfe zu machen und es soll aufzeigen, welche ersten Schritte und Überlegungen nötig sind, um Hilfe zu erhalten.

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben alle Personen, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen. Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe in Form von Beratung (= immaterielle Hilfe) und finanzieller Unterstützung (= materielle Hilfe).

Beratung und Betreuung

Immaterielle Hilfe bedeutet persönliche Beratung und Hilfe. Mitarbeitende des Sozialdienstes Region Konolfingen stehen für fachkundige Hilfe ein. Persönliche Hilfe kann freiwillig beansprucht werden und ist unentgeltlich. Wo es sinnvoll erscheint, werden Dienstleistungen anderer, spezialisierter Institutionen vermittelt. Neben den öffentlichen Stellen gibt es private oder spezialisierte Organisationen, die ergänzend Beratung anbieten.

Materielle Hilfe

Finanzielle Hilfe setzt erst dort ein, wo eigene Mittel und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen, nach gesetzlichem Massstab nicht genügen oder nicht einbringbar sind. Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann materielle Hilfe beim Sozialdienst Region Konolfingen beantragen. Durch die Sozialhilfeleistungen wird aber nur das soziale Existenzminimum sichergestellt. Dazu gehören u.a. der Lebensunterhalt, die Miete, gesundheitsbedingte Kosten und allfällige Aufwendungen für die Kinderbetreuung. Treffen Leistungen von Versicherungen (z.B. IV oder Arbeitslosengeld) nicht rechtzeitig ein, kann die Sozialhilfe für die Überbrückung der einkommenslosen Zeit bezogen werden.

Berechnung der Sozialhilfe

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand von Richtlinien des Kantons und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Ein Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person, eines Haushaltes oder einer Familie. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, werden die Kosten aufgeteilt. In Abzug gebracht werden alle Einkünfte (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche). Reichen diese nicht aus, so werden Sozialhilfeleistungen, also die Differenz bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums, ausgerichtet.

Rechte

Recht auf Sozialhilfe und Mitsprache

Sie haben ein Recht auf Sozialhilfe. Wie die Sozialhilfe aussieht, wird im Einzelfall festgelegt. Dabei wird Ihre Situation individuell geprüft und Sie müssen dabei angehört werden. Sie haben ein Recht auf angemessene Mitsprache. Mitarbeitende des Sozialdienstes Region Konolfingen stehen für fachkundige Hilfe ein.

Recht auf Existenzsicherung

Das Recht auf Existenzsicherung bedeutet, dass alle Sozialhilfe beantragen können, die sich in einer dauernden oder vorübergehenden Notlage befinden und sich trotz Bemühungen nicht selber aus dieser Lage befreien können.

Recht auf Diskretion

Mitglieder der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission Konolfingen (Sozialbehörde) und Personen, die auf dem Sozialdienst Region Konolfingen tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden; sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden der Sozialarbeitenden nicht einverstanden sind, können Sie ohne Kostenfolge beim Sozialdienst eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Diese kann in erster Instanz beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, Amthaus, 3011 Bern, in zweiter Instanz beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden. Falls Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeitenden nicht zufrieden sind, können Sie sich bei der Stellenleitung des Sozialdienstes beschweren.

Pflichten

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht heisst die Verpflichtung, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Es muss Einsicht in Unterlagen wie Bankauszüge, Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Steuerrechnungen etc. gewährt werden. Nur so kann ein Anspruch auf materielle Hilfe abgeklärt werden. Änderungen der Lebens- und Einkommensverhältnisse müssen unaufgefordert und sofort gemeldet werden.

Mithilfe und Ehrlichkeit

Wer materielle Hilfe erhält, muss – soweit zumutbar – selber auch etwas tun, um seine Notlage zu beheben oder zu lindern. Die Ausrichtung von materieller Hilfe kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden, die aber zumutbar sein müssen. Kürzungen der materiellen Hilfe sind möglich, wenn solche Auflagen nicht erfüllt werden. Der Sozialdienst Region Konolfingen kann massive Kürzungen verfügen, in der Regel sind solche Kürzungen aber befristet. Jede Verfügung muss schriftlich erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung, resp. einem Hinweis über die Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeiten versehen sein.

Abtretung

Sozialversicherungsleistungen, die während des Bezuges von Sozialhilfe fällig werden, müssen abgetreten werden.

Rückerstattungen

Materielle Hilfe zurückzahlen

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn Sie von Ihnen unrechtmässig bezogen worden sind, Sie in günstige Verhältnisse gelangt sind und Ihnen die Rückerstattung ohne ernstliche Beeinträchtigung Ihres Lebensunterhaltes oder des Unterhaltes Ihrer Familie möglich ist oder wenn Sie Vorschüsse für bestehende Versicherungsleistungen oder Erbschaften erhalten haben.

Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in gerader Linie (Kinder – Eltern – Grosseltern) müssen Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unterstützen. Sobald Sie durch den Sozialdienst Region Konolfingen unterstützt werden, geht dieser Anspruch gegenüber Verwandten und Eltern auf die Sozialhilfe über und wird geltend gemacht. Der Sozialdienst Region Konolfingen prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterstüpfungspflicht erfüllt sind. Dazu werden Ihre Verwandten schriftlich kontaktiert und zu ihrer finanziellen Situation befragt. Allfällige Ansprüche werden nötigenfalls auch auf dem Klageweg durchgesetzt.

Praktische Hinweise

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich rechtzeitig an den Sozialdienst der Region Konolfingen, sofern Sie Wohnsitz in einer der dem Sozialdienst Region Konolfingen angeschlossenen Gemeinden begründen (inkl. Ausländerinnen und Ausländer mit B- und C-Ausweis).

Termin vereinbaren

Vereinbaren Sie mit dem Sekretariat des Sozialdienstes telefonisch einen Termin oder kommen Sie persönlich vorbei.

Unterlagen vorbereiten

Die Sozialarbeitenden benötigen alle Unterlagen, die Ihr Problem belegen (siehe Gespräch). Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsberechtigung schneller geprüft werden.

Kein Privatkredit

Das Aufnehmen von Kleinkrediten oder Privatschulden ist keine echte Lösung von Problemen. Können die Raten nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg oft in Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation. Der Sozialdienst Region Konolfingen übernimmt grundsätzlich keine Schulden.

Weitere Dienstleistungen

- Bevorschussung und Inkasso von Kinderalimenten, Inkasso von Frauenalimenten
- Führen von vormundschaftlichen Mandaten (Beistandschaften, Beiratschaften, Vormundschaften)
- Abklären von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und Berichterstattung zuhanden Vormundschaftsbehörde
- Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen für Kinder
- Begleitung privater MandatsträgerInnen
- Pflegekinderwesen
- Führen freiwilliger Einkommens- und Vermögensverwaltungen



REGIONALER SOZIALDIENST

KONOLFINGEN

Gemeindehaus
Bernstrasse 1
Postfach 171
3510 Konolfingen

Telefon 031 790 45 35
Fax 031 790 45 30

sozialdienst@konolfingen.ch
www.konolfingen.ch

Zuständig für die Gemeinden

Arni	Konolfingen	Schlosswil
Biglen	Landiswil	Walkringen
Bowil	Mirchel	Zäziwil
Freimettigen	Niederhünigen	
Grosshöchstetten	Oberhünigen	
Häutligen	Oberthal	

Öffnungszeiten

Montag – Freitag
8.00–11.30 und
14.00–17.00,
Mittwoch bis 18.00